

Betreff:

Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

06.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	12.03.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	14.03.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

„Die erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Anlass

Mit Änderungsantrag 22-19222-03 wurde am 20.12.2022 die Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (DS 22-19665) beschlossen. Mit Umsetzung des Beschlusses wurden insbesondere in den Wallbereichen viele vorher dauerhaft belegte Parkflächen frei. Dadurch stehen insbesondere den Anliegerinnen und Anliegern sowie anliegenden Nutzungen bessere Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei der Verwaltung gingen in Folge der Ausweitung der Parkgebührenpflicht vielfältige Rückmeldungen aus der Bevölkerung ein. Wesentliches Thema vieler Hinweise war insbesondere in den Bereichen des Wallringes die auf drei Stunden begrenzte Höchstparkdauer. Insbesondere für Besucher der Anlieger besteht derzeit keine Möglichkeit, ein Kfz bei längeren Besuchen abzustellen.

Im Bereich der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens herrscht weniger auf Kurzzeitparkplätze angewiesener Geschäftsbesatz vor, so dass dem Kritikpunkt durchaus nachgekommen und hier bei der Regelung zur Parkgebührenpflicht nachgesteuert werden kann.

Vorschlag der Verwaltung

Um dem beschriebenen Kritikpunkt entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung für den Bereich der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens (zukünftige Parkgebührenzone I b) vor, die Höchstparkdauer von drei Stunden ab dem 01.05.2024 aufzuheben und das gebührenpflichtige Parken mit Hilfe eines 24 Stunden-Tickets auch länger zu ermöglichen. Hierbei soll für die Parkdauer zwischen fünf Stunden und 24 Stunden ein Höchstsatz von 9,00 € festgelegt werden.

Hierzu ist eine Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich.

Für die übrigen Bereiche bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Leuer

Anlage/n:

Parkgebührenordnung

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 9. April 2024**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 9. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§1 (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I a

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der **Parkgebührenzone I a** beträgt während der gebührenpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone I b

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €
usw.	
270 Min	8,10 €
5 h (300 Min.) bis 24 Stunden-Parkschein	9,00 €

Die Höchstparkdauer in der **Parkgebührenzone I b** beträgt während der gebührenpflichtigen Zeiten 24 Stunden.

In der **Parkgebührenzone II**

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
USW.	

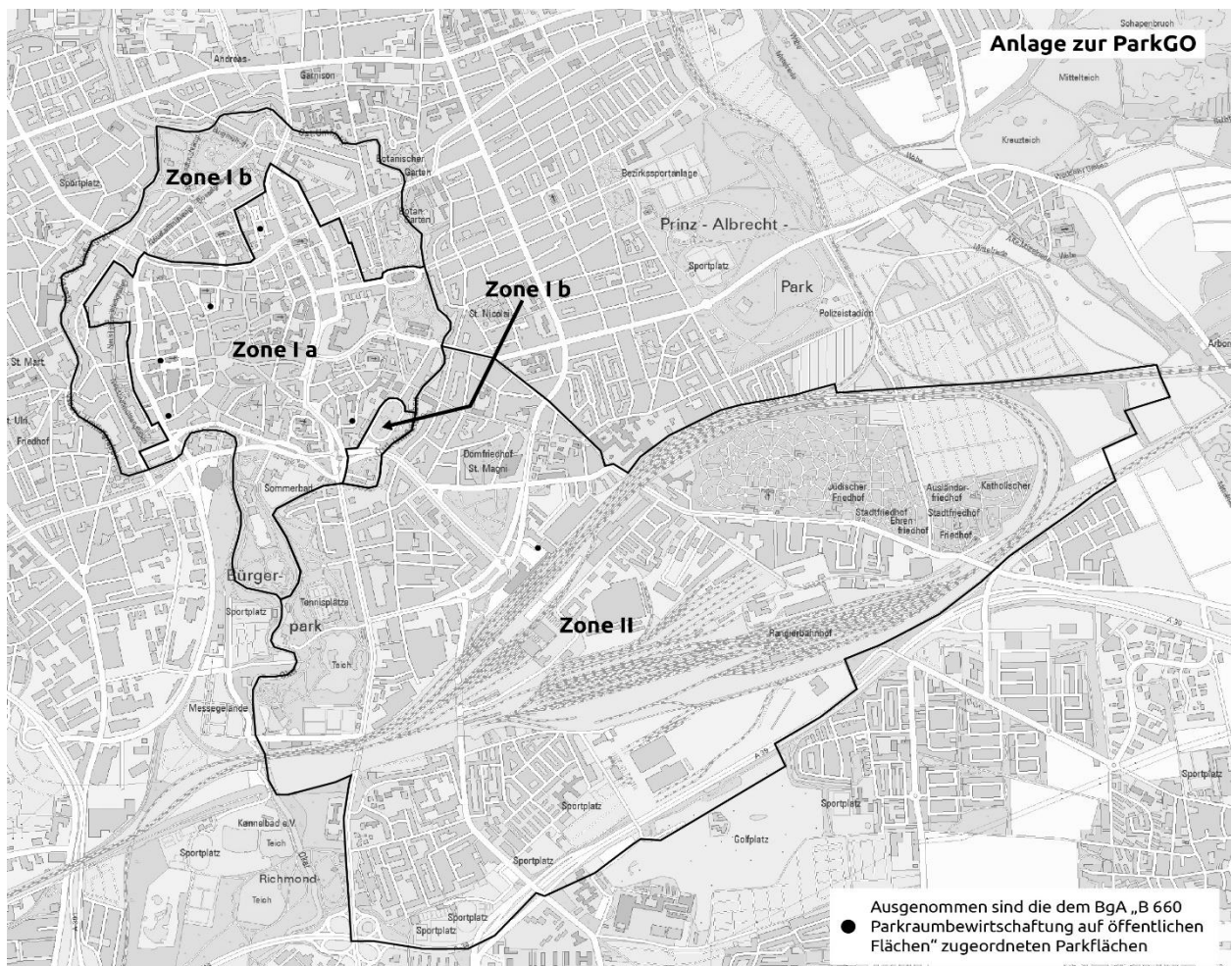
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein 9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Die räumlichen Ausdehnungen der geltenden Parkgebührenzonen **I a**, **I b** und **II** ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten und in der Karte gekennzeichneten Parkflächen.

(2) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.



Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat